

Neue Gesetzesbeschwerde

Seit 1. Jänner 2015 können erstinstanzliche Urteile im Zivil- und Strafverfahren direkt beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden, wenn sie auf einer verfassungswidrigen Norm fußen.

Verfahrensparteien in Zivil- und Strafverfahren steht seit 1. Jänner 2015 erstmals in Österreich die Möglichkeit offen, ein Urteil der ersten Instanz in Form einer „Gesetzesbeschwerde“, auch „Parteienantrag auf Normenkontrolle“ genannt, beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Einbringung eines zulässigen Rechtsmittels gegen das erstinstanzliche Urteil in einem Zivil- oder Strafverfahren. Darüber hinaus muss von der Verfahrenspartei genau dargelegt werden, warum sie wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm – eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung – in ihren Rechten verletzt worden sein soll. Der Verfassungsgerichtshof prüft nur, ob das Gesetz oder die Verordnung verfassungskonform ist, auf deren Grundlage das Urteil gefällt wurde.

Antragslegitimiert sind neben natürlichen Personen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Haftungsbeteiligte gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, dem Arzneimittelgesetz oder Medieninhaber nach dem Mediengesetz. In Jugendstrafsachen kann der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten eine Gesetzesbeschwerde einbringen. Nicht antragslegitimiert sind Verwaltungsorgane und Organe der Gerichtsbarkeit, da diese als Rechtsträger über keine Rechte verfügen, sondern lediglich Kompetenzen ausüben und durch die Anwendung einer generellen Norm daher nicht in ihren Rechten verletzt sein können. Ebenso ausgeschlossen von der Gesetzesbeschwerde sind die Staatsanwaltschaften und Finanzstrafbehörden. Im strafprozessualen Ermittlungsverfahren ist ein Parteienantrag auf Normenkontrolle gleichfalls unzulässig.

Die Gesetzesbeschwerde ist direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen, wobei dieser unverzüglich das jeweilige Gericht von der Einbringung



Verfassungsgerichtshof: Neue Gesetzesbeschwerde in Zivil- und Strafverfahren.

zu informieren hat. Im Anschluss daran hat das Erstgericht über die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels eine Entscheidung zu treffen. Ist das Rechtsmittel verspätet eingebracht worden oder unzulässig, hat der Verfassungsgerichtshof das Gesetzesbeschwerdeverfahren einzustellen. Die Einbringung einer Gesetzesbeschwerde entfaltet auch Rechtswirkungen für das Berufungsgericht. So darf dieses bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Anordnungen und Entscheidungen treffen, die durch das Erkenntnis nicht beeinflusst werden können.

Eine Entscheidungsfrist für den Verfassungsgerichtshof ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es ist aber anzunehmen, dass der Verfassungsgerichtshof über Gesetzesbeschwerden zügig entscheiden wird, um unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

Ausnahmen. Um den Zweck gewisser Verfahren nicht zu unterbinden, sind im Gesetz Ausnahmen vorgesehen. So ist die Einbringung einer Ge-

setzesbeschwerde unzulässig bei Unterhalts-, Exekutions-, Besitzstörungs- und Beweissicherungsverfahren, Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen, Rückstellung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder („Kindesentführungen“), Insolvenzverfahren oder Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung.

Die Einführung eines aus Straf- und Zivilurteilen resultierenden Gesetzesbeschwerderechts an den Verfassungsgerichtshof wurde in der Rechtswissenschaft lange diskutiert. Der mit der Reform des Verfassungsrechts betraute „Österreich-Konvent“ erörterte dieses Instrument 2004 als mögliche „systematische Fortentwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit“. Der Vorschlag fand damals eine Mehrheit im Konvent. Die Gesetzesbeschwerde stellt einen rechtsstaatlichen Fortschritt dar. Die Initiative zur Prüfung der Rechtmäßigkeit genereller Normen auch im Bereich der zivil- und strafgerichtlichen Verfahren kann nunmehr durch den einzelnen Rechtssuchenden selbst ergriffen werden. Konkrete Auswirkungen für den Bereich der Sicherheitsverwaltung können sich insofern ergeben, als Bestimmungen des gerichtlichen Strafrechts erfolgreich bekämpft werden. Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, ob man den Schutz vor Verfahrensverzögerungen im Gesetz nicht präziser hätte ausgestalten können, z. B. durch Normierung einer konkreten Entscheidungsfrist für den Verfassungsgerichtshof.

Die Einführung der Gesetzesbeschwerde passierte bereits im Juni 2013 den Nationalrat; mit einer Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Außerstreitgesetzes und der Strafprozessordnung wurden am 19. November 2014 vom Nationalrat die letzten Schritte zur Einführung gesetzt.

Die Einführung der Gesetzesbeschwerde passierte bereits im Juni 2013 den Nationalrat; mit einer Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Außerstreitgesetzes und der Strafprozessordnung wurden am 19. November 2014 vom Nationalrat die letzten Schritte zur Einführung gesetzt.

Stefan Lang